



CO₂-GRENZAUSGLEICHSSYSTEM (CBAM)

INFORMATIONEN FÜR ERZEUGER VON **STROM**, DER IN DIE EU AUSGEFÜHRT WIRD

> Was ist das EU-Grenzausgleichssystem?

Das EU-Grenzausgleichssystem ist das richtungsweisende Instrument der EU, um faire Preise für die CO₂-Emissionen bei der Fertigung bestimmter CO₂-intensiver Waren, darunter **Strom**, zu bestimmen, die in die EU eingeführt werden. Mit dem System wird gewährleistet, dass die EU-Klimaziele nicht untergraben werden. Zudem wird eine sauberere industrielle Produktion in Drittländern angeregt. **Seit dem 1. Oktober 2023** gilt ein Übergangszeitraum der CBAM-Verordnung für das CO₂-Grenzausgleichssystem der EU.



Als Erzeuger von Strom, der in die EU ausgeführt wird, müssen Sie das EU-Grenzausgleichssystem kennen!

> Was bedeutet das für mich?



Seit der Übergangszeitraum des EU-Grenzausgleichssystem gilt, müssen EU-Einführer quartalsweise die Mengen an Strom, den sie in die EU einführen, die bei der Erzeugung freigesetzten Treibhausgase (graue Emissionen des Stroms) und die CO₂-Preise, die im Ursprungsland angefallen sind, melden.

Die Berechnung der grauen Emissionen von Strom beruhen größtenteils auf CO₂-Emissionsfaktoren, die auf Länderebene festgelegt werden. **Unter bestimmten Bedingungen kann der EU-Einführer auch die tatsächlichen Emissionen melden. Als Erzeuger müssen Sie dem EU-Einführer in diesem Fall Daten zum tatsächlichen Emissionsfaktor übermitteln.**



> Welche Unterstützung leistet die Europäische Kommission?



Als Hilfestellung in der Übergangsphase des neuen Systems hat die Europäische Kommission einen operativen Leitfaden und eine Reihe an E-Learning-Materialien für Sie und Ihre internationalen Handelspartner erstellt.

Machen Sie den ersten Schritt und besuchen Sie unsere [Website](#).



DIE WICHTIGSTEN PUNKTE BEI DER EINFUHR VON STROM IN DER CBAM-ÜBERGANGSPHASE AB DEM 1. OKTOBER 2023

Stromerzeuger müssen dem EU-Einführer Daten zum tatsächlichen Emissionsfaktor des erzeugten Stroms übermitteln, wenn dieser Einführer die tatsächlichen Emissionen meldet. Andernfalls muss der Stromerzeuger keine weiteren Daten angeben.



> Wie bestimmte ich die grauen Emissionen der CBAM-Waren?

Die Methodik zur Bestimmung der grauen Emissionen von CBAM-Waren ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 festgelegt. Weitere Hinweise finden Sie auf der CBAM-Website, insbesondere den Leitfaden für Betreiber in Drittländern und sektorspezifische Leitlinien in Form eines [aufgezeichneten Webinars](#) und eines [E-Learning-Moduls](#).

> Kann ich meine Daten direkt an die Europäische Kommission melden?

Ab Januar 2025 können Betreiber aus Drittländern die Informationen über das Betreiberportal des CBAM-Registers direkt an die Europäische Kommission melden. Die Betreiber können Informationen zu ihren Anlagen und den grauen Emissionen der produzierten CBAM-Waren angeben. Die Betreiber können entscheiden, ob diese Informationen mit den EU-Einführern geteilt werden oder nicht. Mit dieser direkten Meldung soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden, denn die Daten werden nur einmal gemeldet und Einführer können sich dann auf diese Daten beziehen. Außerdem kann bei der direkten Meldung der Zugang zu sensiblen Daten auf die Behörden beschränkt werden.



Sie finden alle Informationen zur Berechnung und Meldung der grauen Emissionen in der Orientierungshilfe und den E-Learning-Materialien auf der Website zum Thema: **Besuchen Sie:** <https://encr.pw/QryJu>

[Häufig gestellte Fragen](#) | [Leitfaden für Betreiber in Drittländern](#)

Auch verfügbar in [Spanisch](#), [Englisch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#), [Polnisch](#), [Arabisch](#), [Chinesisch](#), [Hindi](#), [Koreanisch](#), [Ukrainisch](#) und [Türkisch](#).

[EU-CBAM und Entwicklungsländer](#)

[Die Kommunikationsvorlage](#)

[Ausgefüllte Beispielvorlage](#)

[Aufgezeichnete Kurs zur Verwendung der Vorlage](#)

[Sektorspezifischer Leitfaden: das Webinar und das E-Learning-Modul](#)

Besuchen Sie regelmäßig [unsere Website](#), auf der fortwährend neue Materialien und Hilfsmittel hochgeladen werden.